

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 2

Rubrik: Zivilschutz in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Zivilschutzgesetz

Das Zivilschutzgesetz ist in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte durch den Ständerat behandelt worden. Die dabei entstandenen Differenzen zum Nationalrat, der das Gesetz bereits in der Wintersession durchnahm, sind aus der Presse bekannt. Es ist erfreulich und zeugt für das grosse Verständnis, das von den Ratsherren den Belangen der zivilen Landesverteidigung entgegengebracht wurde, dass die Differenzen zwischen den beiden Räten speditiv und im Dienste der Sache behandelt wurden und am letzten Sessionstag mit den Schlussabstimmungen gekrönt werden konnten. Der eigentliche Schlüsselpunkt der ganzen Vorlage bildete die Schutzdienstpflicht, und es ist erfreulich, dass sich beide Räte zu einer Neuformulierung der betreffenden Artikel fanden, welche nun grundsätzlich das Vollobligatorium für alle nicht in der Armee eingeteilten Männer festhält, es aber dem Bundesrat überlässt, bestimmte Ausnahmen zu verfügen. Anlass zu Differenzen bot auch die Kostentragung. Auch hier kam es zu einer Einigung, wonach die Beiträge des Bundes unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 Prozent der Kosten betragen.

Der Arbeitsausschuss des Zentralvorstandes des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz hat nach Abschluss der Sessionsarbeiten zum Ergebnis der Beratungen Stellung bezogen. Er bezeichnete das Zivilschutzgesetz, das, sofern kein Referendum ergriffen wird, am 27. Juni dieses Jahres in Kraft gesetzt werden kann, als eine gute, ausgewogene und allen Interessen Rechnung tragende Lösung. Der SBZ hat den eidgenössischen Räten für das bewiesene Verständnis und die speditive Bereinigung aller Differenzen den verdienten Dank ausgesprochen. Ein besonderer Dank verdienten sich die Ratsmitglieder, die sich als Mitglieder des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz schon seit Jahren unermüdlich für einen kriegsgenügenden Zivilschutz einsetzen, im Zentralvorstand und in den Vorständen der Sektionen abseits jeder lauten Publizität wertvolle konstruktive Arbeit leisten. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz darf mit grosser Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass seine schon seit Jahren verfochtenen Postulate im Gesetz eingebaut werden konnten.

Um unseren Lesern und Mitarbeitern in der Diskussion über das Zi-

vilschutzgesetz eine Hilfe zu bieten, veröffentlichen wir hier einige der wichtigsten Artikel im vollen Wortlaut.

Die Schutzdienstpflicht

Art. 34

¹ Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr.

² Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Altersgrenze hinaufsetzen, jedoch höchstens auf 65 Jahre, und er kann die Schutzdienstpflicht auch auf Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres ausdehnen.

³ Bei zwingenden Gründen können die Kantone die Dispensation von der Schutzpflicht verfügen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

Art. 35

¹ Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind nicht schutzdienstpflichtig.

² Dagegen ist schutzdienstpflichtig, wer für zivile Aufgaben von der Dienst- oder Hilfsdienstpflicht dispensiert ist.

³ Der Bundesrat verpflichtet eine angemessene Zahl von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, während der Dauer ihrer Wehrpflicht in Zivilschutzorganisationen als Vorgesetzte oder Spezialisten Dienst zu leisten.

Art. 36

¹ Bei der Einteilung von ehemals Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation sind deren militärische Erfahrungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Wenn die Verhältnisse es erlauben, kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht für Männer, die ihre gesetzliche Dienst- oder Hilfsdienstpflicht erfüllt haben, insbesondere, wenn sie in nicht organisationspflichtigen Gemeinden wohnen, beschränken.

³ Der Bundesrat kann Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zwecke von der Schutzdienstpflicht befreien.

⁴ Der Bundesrat stellt den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung.



Mit 143 zu 9 Stimmen stimmte der Nationalrat in der Schlussabstimmung am Freitagmorgen, 23. März, dem Zivilschutzgesetz zu. Dagegen stimmten die Vertreter der PdA und einige Sozialdemokraten aus der Deutsch- und Westschweiz.

Art. 37

Frauen sowie Töchter nach Vollen-
dung des 16. Altersjahres können die
Schutzdienstpflicht freiwillig über-
nehmen.

Kostentragung

Art. 69

¹ Soweit der Bund Massnahmen
verbindlich vorschreibt, die für die
Betroffenen finanzielle Folgen haben,
leistet er Beiträge. Sie betragen un-
ter Berücksichtigung der Finanzkraft
der Kantone und mit Rücksicht auf
die Berggebiete 55 bis 65 Prozent der
Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Der Bund leistet an die Kosten
der nach seinen Vorschriften frei-
willig durchgeführten Ausbildung
sowie für die Anschaffung von Aus-
rüstung und Material ebenfalls Bei-
träge von 55 bis 65 Prozent der Ko-
sten.

³ Der Bund kann Ausrüstung und
Material verbilligt abgeben.

⁴ Der Bund trägt die gesamten
Kosten für die Durchführung und
Verwaltung des Zivilschutzes, soweit
er Bundessache ist, insbesondere für
den Betriebsschutz des Bundes, für
die von ihm durchgeführten Kurse,
Übungen und Rapporte sowie für
das technische Instruktionsmaterial.

⁵ Ferner übernimmt der Bund die
zusätzlichen Kosten der Zivilschutz-
massnahmen, die den Kantonen und
den Gemeinden wegen Anlagen des
Bundes erwachsen.

⁶ An die im Interesse des Zivil-
schutzes erfolgte Ausbildung, Aus-
rüstung und Verwendung der den
Kantonen und den Gemeinden ge-
mäss Artikel 36, Absatz 4, zur Ver-
stärkung ihrer Polizei überlassenen
Schutzdienstpflichtigen leistet der
Bund Beiträge nach Absatz 1.

⁷ An die Ausbildung, die Ausrü-
stung und das Material der ordent-
lichen Feuerwehren werden keine
Bundesbeiträge geleistet. -th.



Ernst Eichenberger †

Am 3. Februar wurde Oblt.
Eichenberger in Bern der küh-
len Erde übergeben. Ernst
Eichenberger gehörte seit 1936
zu den Kämpfern des Zivil-
schutzes. Mit der Gründung
des Schweizerischen Bundes
für Zivilschutz diente er als
treuer Protokollführer dem
Verband. Dank seiner Zwei-
sprachigkeit amtierte er auch als
Übersetzer. Im blauen Luft-
schutz bekleidete er im Berner
Bat. Stab als Oblt. den Posten
eines Stabssekretärs. Ernst Ei-
chenberger wird allen, die ihn
kannten, in guter Erinnerung
bleiben. hl.

Zivilschutz und Landwirtschaft an der BEA

3. bis 13. Mai auf der Berner Allmend

Die landwirtschaftliche Rundschau
des Schweizer Fernsehens befasste
sich kürzlich unter dem Titel «Segen
und Fluch der Atomkraft» mit den
Auswirkungen der Kernspaltung auf
die Landwirtschaft. In einem ameri-
kanischen Film wurde gezeigt, wie
die friedliche Entwicklung der Atom-
energie der auf die Bodenkultur aus-
gerichteten Forschung neue Möglich-
keiten erschliesst und in der Land-
wirtschaft mit der besseren Ausnut-
zung des Bodens zu früher kaum
möglichen Ertragssteigerungen führt.
Auf der anderen Seite muss sich die
Landwirtschaft auf den Schutz ge-
genüber radioaktiver Verseuchung
vorbereiten, wie sie auch unser Land
in einem Krieg mit Atomwaffen oder
bereits im Frieden durch eine Kata-
strophe, ausgelöst durch einen Unfall
im zivilen Bereich der Atomkraft,
treffen könnte. Vom Winde verfrach-
tet, könnte radioaktiver Niederschlag
(Staub, Schnee oder Regen) unser
Land selbst dann treffen, wenn wir
nicht in einen bewaffneten Konflikt
verwickelt sind, aber Atomwaffen
ausserhalb unserer Grenzen zum
Einsatz gebracht werden.

Die Landwirtschaft kann sich ge-
genüber radioaktivem Niederschlag
schützen, wenn sie rechtzeitig ge-
warnt wird und die dafür notwendi-
gen Massnahmen vorbereitet hat. Es
ist daher sowohl im Dienste der zi-
vilen, wie auch der wirtschaftlichen
Landesverteidigung notwendig, dass
jeder Bauer über Schutz und Abwehr
gegenüber der radioaktiven Strah-
lung orientiert ist. In der erwähn-
ten Fernsehsendung wurde diese an-
dere Seite der Atomkraft durch ei-
nen instruktiven dänischen Film und
anhand der Instruktionen erläutert,
die das norwegische Landwirtschafts-
ministerium bereits vor zwei Jahren
an alle Bauern abgab.

An der BEA wird das heute aktuell
gewordene Problem «Zivilschutz und
Landwirtschaft» erstmals in der
Schweiz in einer Ausstellung behan-
delt. In einer übersichtlichen und
leicht verständlichen Orientierung
wird der Ausstellungsbesucher mit
den auf jedem Bauernhof leicht zu
ergreifenden Schutzmassnahmen ver-
traut gemacht. Im Mittelpunkt die-
ser Schau wird gezeigt, wie man
sich die Zusammensetzung und Aus-
rüstung einer ABC-Equipe vorstellt,
der in landwirtschaftlichen Gebieten
die Feststellung und Messung radio-

aktiver Strahlung übertragen werden
kann. Anhand eines angenommenen
Beispiels wird die Arbeit dieser
Equipe erläutert, der dann auch die
Aufgabe zufällt, den Bauern die not-
wendigen Weisungen zu erteilen.
Dieser aktuelle Teil der BEA steht
unter Mitwirkung weiterer Instanzen
unter dem Patronat des Bernischen
Bundes für Zivilschutz und seines
Präsidenten, Nationalrat Walter Kö-
nig. Der Lebensmittelinspektor der
Stadt Bern, Wendelin Wyss, ABC-
Offizier eines Armeekorps, wurde
als fachtechnischer Mitarbeiter ge-
wonnen.

Im Zusammenhang mit dem Zivil-
schutz steht auch das an der BEA
gezeigte schweizerische Rettungs-
flugzeug für den Zivil- und Kata-
strophenschutz, der Pilatus Porter.
Dieses in Einsätzen für das Rote
Kreuz im Himalaja und im Rahmen
der Aktionen der Schweizerischen
Rettungsflugwacht bewährte Flug-
zeug eignet sich für die Schädlings-
bekämpfung in der Wald- und Forst-
wirtschaft sowie in der Landwirt-
schaft.

**Feuer breitet sich nicht aus,
hast Du MINIMAX im Haus!**

Zur Zivilschutz-Ausrüstung:



SANTIS

Qualitäts-Batterien

SANTIS Batteriefabrik
J. Göldi RÜTHI/SG

Zivilschutz in der Schweiz . . .

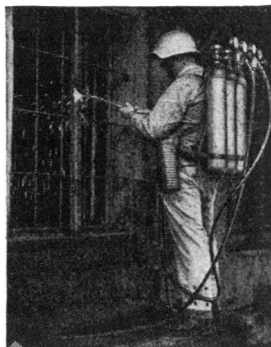
Die kombinierten Zivilschutzübungen im Jahre 1962

Jedes Jahr werden in einigen Schweizer Städten kombinierte Zivilschutzübungen durchgeführt. Die Auswahl der Übungsorte erfolgt nicht zufällig, sondern richtet sich nach dem Wiederholungskurstyp der Luftschutztruppen, die den betreffenden Gemeinden zur Hilfeleistung zugewiesen sind. Der Zweck dieser Übungen besteht darin, die Zusammenarbeit der Luftschutztruppen mit den zivilen Schutzorganisationen einzuüben und zu kontrollieren, womit eine Schulung sowohl der militärischen wie der zivilen Vorgesetzten verbunden ist.

Die verantwortlichen Behörden können so die Gewissheit erlangen, dass die Luftschutztruppen sinnvoll und erfolgreich zum Einsatz gelangen und dass die örtlichen Schutzorganisationen in diesen Gemeinden so ausgebildet und ausgerüstet sind, dass sich die Zurverfügungstellung von Luftschutztruppen auch rechtfertigt. Die Vorbereitung und Durchführung der kombinierten Zivilschutzübungen bietet Gelegenheit, das ganze Zivilschutzdispositiv der Gemeinden zu überprüfen und aus den Übungen können mannigfaltige Schlüsse für die weitere Aufbauarbeit gezogen werden. Für die Truppe bietet sich Gelegenheit, die Löscheinrichtungen des zugewiesenen Einsatzgebietes in allen Einzelheiten zu studieren.

Für das Jahr 1962 sind definitiv die folgenden Übungen vorgesehen:

Glarus am 17. Mai, Winterthur am 13. September, Aarau am 4. Oktober, Bern am 25. Oktober und Sitten am 8. November.



Tragbares Schweis- und Schneidgerät - CONTINENTAL-

Unentbehrliches Hilfsgerät für Luftschutz, Feuerwehr und Polizeikorps, geeignet für alle Rettungs- und Abwrackarbeiten.

Acetylen-Scheinwerfer

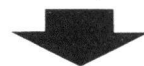
als unabhängige Lichtquelle für Strassen- und Platzbeleuchtung.

Schweis- und Schneidgeräte

seit 50 Jahren führend in Qualität und Leistung.

CONTINENTAL
Licht- und Apparatebau AG
DÜBENDORF ZH
Telefon (051) 96 67 77

**Feuer breitet sich nicht aus,
hast Du MINIMAX im Haus!**



**Die Inserate
sind ein
wichtiger
Bestandteil
unserer
Zeitung!**

Sie orientieren die für den Zivilschutz verantwortlichen Behörden über die günstigen und der Empfehlung werten Bezugsquellen bei der Anschaffung von Material und Geräten



AUSSTELLUNG FÜR
GEWERBE - LANDWIRTSCHAFT - INDUSTRIE - HANDEL
Bern, 3.-13. Mai 1962

GUTSCHEIN für



Rappen

Dieser Gutschein berechtigt zum Bezug eines Eintrittsbillettes für Gesellschaften zu **Fr. 1.75** (Einzeleintritt sonst Fr. 2.30), an den Vorverkaufs- und Tageskassen der BEA 1962.

VO 508